

SATZUNG

über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen
des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg
vom 1. Jan. 1997

Der Markt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (BayRS 2020-1-1-I) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.1970 (BayRS 2127-1-I) der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 09.12.1970 (BayRS 2127-1-1-I BestV) und der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (2. BestV) vom 27.07.1975 (BayRS 2127-1-2-I) - folgende Satzung über die Benützung der vom Markt verwalteten Bestattungseinrichtungen.

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung/Friedhöfe

Der Markt unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

Diesen Einrichtungen dienen:

- a) die gemeindeeigenen Friedhöfe in Mallersdorf, Pfaffenberg und Oberhaselbach
- b) der Friedhof der Kath. Pfarrgemeinde Pfaffenberg,
- c) die gemeindeeigenen Leichenhäuser,
- d) die Leichentransportmittel,
- e) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Teil II Der Friedhof

§ 3 Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Der Friedhof dient der geordneten und würdigen Bestattung der verstorbenen Markteinwohner und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Marktgebiet oder in einem angrenzenden marktfreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.

- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch den Markt.
- (3) Der Friedhof wird vom Markt (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III

Die Grabstätten

§ 4

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten, § 6),
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten, § 7),
- c) Urnengräber (§ 8),
- d) Kindergräber (§ 9).

§ 5

Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) des Marktes. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 6

Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist der Markt dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhefrist (§ 31) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigelegt.
- (4) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 7

Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist, längstens für 40 Jahre verliehen.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts

bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.

- (4) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis des Marktes (§ 18) als Grüfte ausgemauert werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen dicht schließen.

§ 8

Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist dem Markt (Friedhofverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der BestV gekennzeichnet sein.
- (3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (§ 12 Abs. 4) beigesetzt werden.
- (4) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7).
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Markt über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt benachrichtigt.
Wird vom Markt über das Urnengrab verfügt, so ist er berechtigt, an der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 9

Kindergräber

- (1) In Kindergräbern können nur verstorbene Kinder in einem Alter vor Vollendung des 10. Lebensjahres beigesetzt werden. Weiterhin können Tot- und Fehlgeburten in Kindergräbern beigesetzt werden.
- (2) Kindergräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhefrist (§ 31) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) In Kindergräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- (4) Aus einem Kindergrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.
- (5) Kindergräber sind nur im Bergfriedhof Mallersdorf zulässig.

§ 10

Anforderungen an Überurnen, Särge, Sargausstattungen und Bekleidung von Leichen

- (1) Überurnen dürfen nur aus Materialien bestehen, die die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens nicht nachteilig verändern. Insbesondere dürfen sie während ihrer Lagerung im Boden keine Schwermetalle abgeben.

- (2) Särge müssen aus Vollholz bestehen. Sie dürfen nur mit Farben und Lasuren behandelt sein, die bei der Verrottung die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern können bzw. bei der Verbrennung keine schädlichen Emissionen entstehen lassen.
- (3) Die Sargausstattung darf nur aus biologisch leicht abbaubaren Materialien bestehen (z.B. Papier, Hobelspäne, Sägemehl, Zellstoff)
- (4) Leichen dürfen nur mit leicht und vollständig verrottbaren Materialien bekleidet sein.
Leichen, die zur Verbrennung vorgesehen sind, dürfen nur mit natürlichen, unschädlich verbrennenden Materialien (z.B. Papier, Zellstoff u.ä.) bekleidet sein.
- (5) Medizinische Hilfsmittel, Prothesen und sonstige körperfremde Materialien der Leiche sind vor der Bestattung bzw. vor der Verbrennung zu entfernen. § 20 BestV gilt entsprechend. Ausnahmen gelten für Verstorbene, die an meldepflichtigen übertragbaren Erkrankungen gelitten haben, die beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können. § 2 der 2. BestV ist entsprechend anzuwenden.

§ 11 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

I. Marktfriedhof Mällersdorf

Reihengräber und Familiengräber

für 1 Grabstelle	Länge: 2,00 m Breite: 1,00 m
für 2 Grabstellen	Länge: 2,00 m Breite: 2,00 m
für 3 Grabstellen	Länge: 2,00 m Breite: 2,80 m
für 4 Grabstellen	Länge: 2,00 m Breite: 3,60 m
Urnengräber	Länge: 2,00 m Breite: 1,00 m
Kindergräber	Länge: 1,60 m Breite: 1,00 m

II. Marktfriedhof Pfaffenberg (Brünulfriedhof)

Reihengräber und Familiengräber

für 1 Grabstelle	Länge 2,20 m Breite: 1,10 m
für 2 Grabstellen	Länge: 2,20 m Breite: 2,00 m

für 3 Grabstellen	Länge: 2,20 m
	Breite: 3,00 m
Wahlgräber und Gruften	Länge: 2,20 m
	Breite: 3,00 m
Urnengräber	Länge: 1,00 m
	Breite: 1,00 m

III. Friedhof der Kath. Pfarrgemeinde Pfaffenberg

Reihengräber und Familiengräber für 1 Grabstelle	Länge: 1,65 m
	Breite: 1,00 m
für 2 Grabstellen	Länge: 1,65 m
	Breite: 1,45 - 2,00 m
für 3 Grabstellen und Nischengräber für 3 Grabstellen	Länge: 1,65 m
	Breite: 2,23 - 2,80 m

IV. Gemeindefriedhof Oberhaselbach

Reihengräber und Familiengräber für 1 Grabstelle	Länge: 1,65 m
	Breite: 1,00 m
für 2 Grabstellen	Länge: 1,65 m
	Breite: 2,00 m

(2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 0,30 m bis 0,70 m.

(3) Die Tiefe des Grabes bis zur Sohle muss mindestens 1,80 m betragen, Urnen müssen mindestens 1,00 m tief versenkt werden. Sollen mehrere Leichen gleichzeitig in einem Grab bestattet werden, so sind die Särge so nebeneinander oder aufeinander zu stellen, dass eine Mindestüberdeckung jedes Sarges von mindestens 1,20 m gewährleistet ist.

(4) Bei neu zu belegenden Gräbern ist die erste Bestattung grundsätzlich tiefer zu legen.

(5) Bei tiefer gelegten Leichen kann noch vor Ablauf der Ruhefrist die Beerdigung einer weiteren Leiche oberhalb des ersten Sarges erfolgen. Die Mindestüberdeckungen des Abs. 3 müssen eingehalten werden.

§ 12

Rechte an Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes; an ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Grabnutzungsrecht gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabgebühr auf der Urkunde verlängert werden, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt. Eine Verlängerung ist auch für einen verkürzten Zeitraum - jedoch für mindestens fünf Jahre - zulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr (§ 3 der Abgabensatzung für die Nutzungsgebühren) verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (4) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Der Markt kann Ausnahmen bewilligen.
- (5) Das Nutzungsrecht erlischt mit dessen Ablauf, wenn kein Wiedererwerb beantragt wird.
- (6) Die Nutzungsberechtigten oder ihre Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die rechtzeitige Verlängerung des Nutzungsrechts zu beantragen. Sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten bekannt, werden sie schriftlich auf die Möglichkeit des Wiedererwerbs von der Gemeinde hingewiesen. Nutzungsberechtigte, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, werden durch einen Hinweis an der Grabstätte auf die Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechts hingewiesen.
- (7) Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Markt (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Nutzungsberechtigten oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt benachrichtigt.
- (8) Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechts beginnt dieses mit dem letzten Verfalltag zu laufen.
- (9) Erfolgt in einem Grab während der Nutzungsdauer eine weitere Bestattung, so sind diejenigen anteiligen Gebühren fällig, die sich aus der durch die weitere Bestattung erfolgenden Verlängerung der Nutzungsdauer ergeben.

§ 13

Umschreibung des Nutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.

- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 12 Abs. 4 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 14

Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

- (1) Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 13, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht verzichtet werden.
- (2) Grabgebühren für nicht beanspruchte volle Jahre werden nicht erstattet.

§ 15

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch den Markt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann.
Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechtes wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 16

Erstmalige Herstellung, laufende Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Gräber sind unmittelbar nach beendeter Bestattung zuzufüllen, Sarg- und Leichenreste, die beim Herstellen der Gräber bloßgelegt wurden, sind zunächst im Aushub zu verbergen und dann an tiefster Stelle wieder mit einzugraben, bzw. vor der Bestattung in der Grabsohle abzudecken.
- (2) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen oder mit Gras anzusäen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (3) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 13 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
- (4) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.

- (5) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist der Markt berechtigt, das Grab einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (6) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 38 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Anforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Der Markt ist in diesem Falle berechtigt, das Grab einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald dem Markt die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 17

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Markt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- und baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis des Marktes. Grundsätzlich sind nur zwergwüchsige Pflanzen, die eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten, zulässig. Gewächse, die die vorgegebene Höhe überschreiten, sind auf die maximal zulässige Höhe zurückzuschneiden - sofern dies ohne Verunstaltung möglich ist -, oder zu entfernen. § 38 gilt entsprechend.

§ 18

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der schriftlichen Erlaubnis des Marktes. Der Markt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können vom Markt auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 38 Ersatzvornahme), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen, die zulässige Größe (§ 19) überschreiten oder den gestalterischen Merkmalen (§ 20) widersprechen.

- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher beim Markt (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
- a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenen Grundriss des Grabmals,
 - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.
- Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.
- (7) Bis zur Setzung des Grabhügels und bis zur gärtnerischen Anlage sind provisorische Grabmale aus Holz zulässig, die keiner Zustimmung des Marktes bedürfen.

§ 19

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:
- Bei Reihen-, Urnen-, Familien-, Kinder- und Nischengräbern Höhe 1,80 m und die in § 11 Abs. 1 festgesetzten Grabbreiten.
- (2) Grabeinfassungen dürfen die in § 11 Abs. 1 festgesetzten Grabbreiten und -längen einschließlich des Grabdenkmales (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten.

§ 20

Grabmalgestaltung

Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht grob verunstaltend oder ärgerniserregend wirken.

§ 21

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.

- (2) Grabmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten. Wenn kein durchgehendes Streifenfundament vorhanden ist, muss der Grabstein vor der Öffnung des Grabes entfernt werden.
- (3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Setzungen des Grabes sind auszugleichen. Der Berechtigte ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen (§ 19) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechtes nur mit Zustimmung des Marktes entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechtes sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung des Marktes entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum des Marktes über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis des Marktes.

Teil IV Leichenhäuser

§ 22

Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen aller im Marktgebiet Verstorbenen, - ausgenommen das Kloster Mallersdorf und die Ortschaft Steinkirchen, - bis sie bestattet oder überführt werden, sowie zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof und zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.

- (3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt.

Auf Wunsch der Angehörigen und wenn der Amtsarzt oder Leichenschauarzt nichts anderes angeordnet hat, kann im offenen Sarg aufgebahrt werden. Wenn keine Kühlanlage vorhanden ist, jedoch nur in der Zeit vom 01.10. bis 30.04..

- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (6) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 23

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Marktgebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 12 Stunden – spätestens am Morgen des folgenden Tages – nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Marktgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausgenommen vom Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 sind das Kloster Mallersdorf und die Ortschaft Steinkirchen.
- (4) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.

Teil V

Leichentransportmittel

§ 24

Leichentransport

- (1) Die Beförderung der Leichen der im Marktgebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Marktgebietes der vom Markt beauftragte Unternehmer mit seinen Mitteln (Leichenwagen, Bahren u. ä.) oder ein anderes anerkanntes Leichentransportunternehmen.

- (2) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichen-transport auch von einem anderen privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

Teil VI Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 25 Leichenperson

- (1) Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens, der Desinfektion und des Aufbahrens von Leichen übernimmt eine vom Markt bestellte oder von ihm für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 26 Leichenträger

Der Transport von Leichen im Friedhof, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von Leichenträgern des Marktes oder eines privaten Bestattungsunternehmens ausgeführt.

§ 27 Friedhofswärter/in

Die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben einschließlich der Pflege der Anlagen obliegt dem/der Friedhofswärter/in - und den vom Markt bestellten Gehilfen -.

§ 28 Totengräber

Der Grabaushub und die Einfüllung des Grabes wird von einem vom Markt beauftragten privaten Bestattungsunternehmen durchgeführt.

Teil VII Bestattungsvorschriften

§ 29 Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen

oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

- (2) Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Markt bestellt werden.

§ 30 Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen. Nach Beendigung der kirchlichen Handlungen wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofswärters zum Grabe geleitet.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 31 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene

- | | |
|--|-----------|
| a) über 10 Jahre | |
| im Marktfriedhof Mallersdorf | 25 Jahre, |
| im Marktfriedhof Pfaffenberg | 20 Jahre, |
| im Gemeindefriedhof Oberhaselbach | 20 Jahre, |
| im Friedhof der Kath. Pfarrkirche in Pfaffenberg | 15 Jahre, |
| b) bis zu 10 Jahren | |
| in allen Friedhöfen im Marktgebiet | 10 Jahre, |
| c) Für Tot- und Fehlgeburten | |
| in allen Friedhöfen im Marktgebiet | 5 Jahre, |

§ 32 Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis des Marktes von vom Markt zugelassenem Personal und Unternehmen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besucherzeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages der Grabbenutzungsberechtigten.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

- (5) Abweichend vom Absatz 1 kann der Markt, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabungen durch ihr Personal vorzunehmen.

Teil VIII Ordnungsvorschriften

§ 33 Besuchszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet.
- (2) Bei dringendem Bedürfnis können Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Aus besonderem Anlass kann das Betreten einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 34 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 6 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 36 dieser Satzung).

§ 35 Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis des Marktes. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofsatzung oder Anordnungen des Marktes verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Markt zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während einer Bestattung ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten

Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden. Für angerichtete Schäden an Anlagen und Wegen haftet der Verursacher. Fahrspuren sind wieder einzuebnen und gegebenenfalls mit Erde zu bedecken und neu anzusäen.

- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.
- (8) Wer im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, alle erforderlichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Er haftet für alle durch ihn, seiner Bediensteten oder Beauftragten verursachten Schäden sowohl dem Markt als auch Dritten gegenüber.

§ 36 Verbote

Im Friedhof ist verboten:

- 1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen; ausgenommen Blindenhunde,
- 2. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
- 3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch den Markt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 35 Abs.5 ausgeführt werden; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwägen und Rollstühle,
- 4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzuhalten,
- 5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
- 6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
- 7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- 8. Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
- 9. fremde Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
- 10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

Teil IX Schlussbestimmungen

§ 37

Bisherige Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer

Benutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen in dreißig Jahren, falls sie nicht bis dahin nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.

§ 38
Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten der Zuwiderhandelnden vom Markt beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 39
Haftungsausschluss

Der Markt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 40
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs.2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 23), das Verhalten auf dem Friedhof (§ 34) und bei gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof (§ 35) zuwiderhandelt.
- (2) Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz.

§ 41
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Friedhofsatzung mit Gebührenordnung des ehemaligen Marktes Mallersdorf vom 19.12.1969 und die frühere Friedhofsordnung mit Gebührensatzung des ehemaligen Marktes Pfaffenberg (Datum nicht bekannt), sowie die Friedhof- und Bestattungssatzung der ehemaligen Gemeinde Oberhaselbach vom 29.09.1977.

Pfaffenberg, den 27. November 1996

MARKT MALLERSDORF-PFAFFENBERG

Norbert Bauer
Erster Bürgermeister